

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

86. Stück, 15.02.1922

# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg.

### Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 15. Februar 1922.) 86. Stück.

#### Inhalt:

Nr. 164. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. Februar 1922, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1918, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.

#### Nr. 164.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1918, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend. Oldenburg, den 6. Februar 1922.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. September 1918, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend, wird, wie folgt, geändert:

1. In § 15 Abs. 1 ist hinter „Naturwissenschaften“ einzufügen „und, soweit eine Studienanstalt mit dem Lehrziel des Realgymnasiums in Frage kommt, auch im Lateinischen“. Dasselbst ist nach „nicht teil;“ einzuschalten „falls sie auch Lateinisch treiben, wird für sie der lehrplanmäßige Unterricht in Erdkunde und Naturwissenschaften gekürzt;“ § 15 Abs. 3 und 4 erhalten die nachstehende Fassung:

„Am Schlusse des Sonderunterrichtes ist festzustellen, ob die Teilnehmerinnen den für den Eintritt in die unterste Klasse der Studienanstalt zu stellenden Anforderungen genügen; ein entsprechender Vermerk ist in das Lyzealzeugnis aufzunehmen.

Über die sonstigen Voraussetzungen für den Eintritt in die Studienanstalt s. § 43 und § 43a. Wer den Anforderungen für die Aufnahme in die Obersekunda einer Studienanstalt nicht genügt, erhält nur das „Schlußzeugnis des Lyzeums“ bzw. „des Realgymnasiums“ (§ 49).

2. § 31 erhält den Zusatz „, doch kann auch für die letzteren ein wissenschaftlicher Sonderunterricht vorgesehen werden“.
3. In § 32 wird hinzugefügt „oder 4. in einer besonderen Prüfung eine Vorbildung nachgewiesen haben, die der in Ziffer 1 bis 3 verlangten entspricht“.
4. In § 33 Abs. 1 Ziffer 2 wird „7klassigen“ in „6klassigen“ geändert.

Der zweite Absatz erhält folgende Fassung:

„Außerdem können junge Mädchen und junge Frauen, die sich über eine Vorbildung ausweisen können, die mindestens der in Ziffer 1 bis 3 verlangten entspricht, als Gastschülerinnen zur Teilnahme an den nicht wissenschaftlichen Fächern und an einem etwa für Gastschülerinnen vorgesehenen wissenschaftlichen Sonderunterricht (§ 31) zugelassen werden, wobei ihnen die Wahl der Fachgruppen und der wissenschaftlichen Fächer freisteht“.

Als dritter Absatz ist hinzuzufügen:

„In geeigneten Fällen kann ein Altersnachlaß bis zu einem halben Jahre gewährt werden; ein weiterer Nachlaß ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig und bedarf der Genehmigung der oberen Schulbehörde“.



5. In § 37 ist zu schreiben „die der durch ein Realgymnasium oder eine Oberrealschule vermittelten gleichwertig ist“.
6. In § 40 hat der Anfang zu lauten: „Die Studienanstalt umfaßt beim Lehrziel des Realgymnasiums vier, bei dem der Oberrealschule drei aufsteigende Klassen“.
7. In § 43 Abs. 1 ist hinter „unterste Klasse“ einzuschalten „(Obersekunda)“ und hinter „Studienanstalt“ zu ergänzen „mit dem Lehrziel der Oberrealschule“.

In § 43 Abs. 2 Ziffer 2 ist für „nach Teilnahme — bestanden haben“ zu setzen „am Sonderunterricht in Mathematik und Naturwissenschaften mit Erfolg teilgenommen haben“.

§ 43 Abs. 3 erhält nachstehende Fassung:

„Wer nur im Besitze eines guten Schlußzeugnisses des Lyzeums ist, hat noch eine Aufnahmeprüfung in Mathematik und Naturwissenschaften abzulegen, um“ usw. (wie bisher).

8. Hinter § 43 ist folgender § 43a einzufügen:

„Zum Eintritt in die unterste Klasse (Untersekunda) einer Studienanstalt mit dem Lehrziele des Realgymnasiums werden im allgemeinen nur solche Mädchen zugelassen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und sich über ihren Fleiß, ihre Begabung und über eine ausreichende Vorbildung ausweisen. Dies hat durch Vorlegung von Zeugnissen und durch eine Aufnahmeprüfung zu geschehen.

Von der Aufnahmeprüfung werden diejenigen Mädchen befreit, die

1. mit einem, in allen wissenschaftlichen Fächern voll genügenden Zeugnis nach der Untersekunda einer Oberrealschule oder der ersten Klasse einer Realschule oder eines Lyzeums versetzt worden sind und
2. durch ein Schulzeugnis oder in einer besonderen



Prüfung nachgewiesen haben, daß sie die erforderlichen Kenntnisse im Lateinischen besitzen.

Für die Aufnahme nach der zweituntersten Klasse (Obersekunda) der Studienanstalt gelten die Vorschriften des § 43 mit der Maßgabe, daß außerdem die erforderlichen Kenntnisse im Lateinischen nachzuweisen sind.

Auf diejenigen Mädchen, die bereits in die unterste Klasse (Untersekunda) eingetreten sind, finden die Bestimmungen des § 53 Abs. 3 entsprechende Anwendung“.

9. In § 44 Abs. 1 ist vor „die Oberrealschulen“ einzufügen: „die Realgymnasien und“; desgleichen in Abs. 2 hinter „für“ „das Realgymnasium oder“.
10. § 50 erhält nach „Realgymnasiums“ folgenden Wortlaut: „oder einer Oberrealschule aufgenommen werden, falls keine Studienanstalt (Abschnitt IV) mit gleichem Lehrziel am Orte ist“.
11. § 52 Abs. 2 lautet in der neuen Fassung:  
„Für die Aufnahme in die Obersekunda eines Reformrealgymnasiums oder einer Oberrealschule kommen die Bestimmungen über den Eintritt in die entsprechende Klasse einer Studienanstalt mit gleichem Lehrziel (§ 43 Abs. 2 und 3 und § 43a Abs. 3) zur Anwendung“.

Oldenburg, den 6. Februar 1922.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

In Vertretung:

Tanzen.

Mehrenz.

